

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung

vom 10.05.2022

Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft Bremen e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft Bremen“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
Nach Eintragung führt der den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Stärkung der Präsenz sowie die Interessenwahrnehmung der Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft (in dieser Satzung als NuG-Wirtschaft bezeichnet) in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadt Bremerhaven (in dieser Satzung als „Land Bremen“ bezeichnet) und der Region, die damit einhergehende Sicherung von Arbeitsplätzen und die Darstellung des unternehmerischen Potenzials nach innen und außen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Stärkere, gebündelte Präsenz der NuG-Wirtschaft gegenüber der politischen Arena;
- Visualisierung der Bedürfnisse der NuG-Wirtschaft gegenüber Stakeholdern;
- Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Lebensmittelproduktion, den Vertrieb und Handel sowie Im- und Export am Standort; insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energieversorgung, Häfen, Ausbildung, Weiterbildung und Fachkräfte;
- Stärkung der Attraktivität des Standortes für zukünftige Arbeitnehmer, insbesondere in Hinblick auf den demografischen Wandel;
- Gemeinsame Marketingmaßnahmen im Interesse der Branche;

- Stärkung und Darstellung von Forschung, Lehre und Innovation der NuG-Wirtschaft im Lande Bremen und umzu;
- Förderung und Moderation der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder in diversen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedes im Lande Bremen handelsgerichtlich eingetragene Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft oder jedes nahrungs- und genussmittelnaher Unternehmen aus Handel und Logistik mit Sitz oder einem Standort im Lande Bremen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Mitglied können auch Unternehmen aus der Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft werden, die ihren Sitz oder einen Standort im Umland des Landes Bremen oder eine wirtschaftliche oder sonstige Beziehung zu Bremen haben.

1. Über jede Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der betroffene Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Organisationen, welche die wirtschaftliche, wissenschaftliche oder sozialpolitische Interessenvertretung der Bremer Wirtschaft zum Ziel haben, und Unternehmen und Organisationen, die in besonderer Weise der Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft gegenüberstehen, können Mitglied werden.
4. Der Vorstand kann Einzelpersonen zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Mitgliedern des Vereins durch einstimmigen Beschluss ernennen, sofern diese in einem Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft als Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitung oder in leitender Position in einer der Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft nahestehenden Institutionen tätig waren, i. d. R. sich also im Ruhestand befinden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Auflösung bzw. Insolvenz der Unternehmung des Mitglieds;
 - b. Freiwilligen Austritt;
 - c. Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund;
 - d. Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein, insbesondere nicht an das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages für jedes Geschäftsjahr verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge für Mitglieder wird für jedes Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.
3. Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Alle Mitgliedsbeiträge werden im Q1 des jeweiligen Beitragsjahres entsprechend der Bekanntgabe des Mitgliedsbeitrages (s.§4. 2) durch den Vorstand im Lastschriftverfahren im Auftrag eingezogen. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag zulassen. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Zahlungsaufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht nach, so kann es durch Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen sowie Anträge und Beschwerden anzubringen.

2. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch den Inhaber, einen persönlich haftenden Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstandsmitglied oder einen Prokuristen des Mitgliedes.

Ein anderer, mit einer schriftlichen Vollmacht des Mitgliedes versehener Vertreter, kann durch den Vorstand zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden.

3. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Ausschüsse

Der Vorstand besteht aus mindestens vier höchstens neun Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind nur solche Personen, die Vertreter von Mitgliedern im Sinne des § 3 sind.

1. Eine Blockwahl der zu wählenden Vorstände ist zulässig, wenn es zum einen nur max. neun Bewerber gibt und zum anderen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dieser zustimmt.
2. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen eines Mitgliedes angehören.
3. Der Vorstand wählt unverzüglich nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer. Weitere inhaltliche Schwerpunkte können allen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Es gilt das Konsensprinzip.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches entweder durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Das Vorstandsamt endet
 - a) durch Tod;
 - b) mit Ablauf der Wahlperiode;
 - c) wegen Niederlegung des Amtes, die gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären ist;
 - d) bei Verlust der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5;
 - e) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung, welche jederzeit erfolgen kann.
7. Abgesehen von den Fällen a, d und e bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied solange im Amt, bis entweder ein Nachfolger gewählt oder eine Wiederwahl erfolgt ist.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
 - e) Empfehlung für Beschlussvorlage MV der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Erstellung des Jahresberichtes.
 - g) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse, die von Vorstandsmitgliedern bzw. der Geschäftsführung betreut werden, s. auch §7 Absatz 3, bestellen. Mitglieder solcher Ausschüsse können neben solchen Personen, die in den Vorstand wählbar sind, auch andere Angestellte von Mitgliedern sein.
10. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fünf Werktage im Voraus eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Der Mitteilung

der Tagesordnung bedarf es nicht. Es ist ein Protokollbuch zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

11. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gefasst werden, sofern dies entsprechend dokumentiert und protokolliert wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht als laufende Geschäfte dem Vorstand obliegen. Die Beschlussfassung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) ist zulässig.

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Beschluss der Beitragsordnung;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Bestellung des Rechnungsprüfers;
 - f) Änderungen der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung ein. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden. Auf die Einhaltung dieser Formalien kann bei Zustimmung aller Vereinsmitglieder verzichtet werden.
 3. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Geschäfts- und Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer 7 Tagesfrist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Jedes Mitglied kann verlangen, dass weitere, in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht genannte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein solches Verlangen muss dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin – den Versammlungstag nicht mitgerechnet – schriftlich zugegangen sein. Über solche Gegenstände kann die Versammlung beraten und es kann Beschluss gefasst werden, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach im Sinne der Absätze 2 & 4 ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern die $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
8. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied als Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Schiedsgericht

1. Alle etwaigen Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern sind unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem jede Partei einen Schiedsrichter benennt.

2. Falls die Schiedsrichter sich nicht einigen können, so erwählen sie einen Obmann.
3. Das Schiedsgericht hat die Parteien schriftlich oder mündlich zu hören, ist aber nicht verpflichtet, den Schiedsspruch zu begründen.

§ 11 Abwicklung

1. Sofern durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins wirksam beschlossen wurde, muss diese
 - a) zwei natürliche Personen zu gemeinschaftlich vertretungsbefugten Liquidatoren bestellen;
 - b) bestimmen, welchem gemeinnützigen Zweck das nach Beendigung der Abwicklung etwa verbleibende Vereinsvermögen zugeführt werden soll.
2. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Compliance Programm

Der Vorstand wird unmittelbar nach Gründung des Vereins ein Compliance Programm installieren, das die strikte Beachtung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellt. Die Einhaltung der in diesem Leitfaden enthaltenden Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Der Vorstand hat die Einhaltung der Regeln durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich der Vorstand vor, die Mitarbeit des betreffenden Unternehmensvertreters bzw. des Mitgliedsunternehmens in dem betreffenden Gremium mit sofortiger Wirkung auszusetzen bzw. zu beenden.

§ 13 Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

Dem Vorsitzenden wird das Recht eingeräumt, vom Rechtspfleger im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Bremen geforderte Änderungen, die den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern, direkt vorzunehmen bzw. die entsprechenden Änderungen zu veranlassen.

* * * * *



Eva Göttert

Geschäftsführung



Rainer Frerich-Sagurna

1. Vorsitzender



Martin Schüring

Schriftführer